Übertragung der bisher durch die Schulhausmeister wahrgenommen, nicht auf den Betrieb des Schulgebäudes bezogenen Aufgaben auf das Lehrpersonal

1.

1. Fragestellung

Mit E-Mail vom 5.11.2009 bat SchA um Stellungnahme, ob und inwieweit eine Übertragung der bisher durch die Schulhausmeister wahrgenommen, nicht auf den Betrieb des Schulgebäudes bezogenen Aufgaben auf den Schulleiter bzw. des Lehrpersonal rechtlich zulässig wäre. Genannt wurden in diesem Zusammenhang insbesondere der Schließdienst nach Unterrichtschluss und die Bedienung von Musik- und Lichtanlagen bei Schulveranstaltungen. Hintergrund ist ein Gutachten von Rödl & Partner, in dem diese anmahnen, die auf solche Tätigkeiten entfallenden Aufgabenanteile der Hausmeister zu reduzieren, um so Personal- und damit Kosteneinsparungen zu erreichen.

2. Rechtliche Beurteilung

Rechtliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben des Sachaufwandsträger auf die Schulleitung ist Art. 14 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Diese Vorschrift regelt einerseits die Verwaltung der Schulanlage und der durch den Sachaufwandsträger zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen) durch den Schulleiter (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 SchFG). Ergänzend legt er in Abs. 2 die Pflichten der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals und des Hauspersonals in dieser Hinsicht fest. Zusätzlich enthält er eine Regelung über die Aufgaben des Schulhausmeisters (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 SchFG). Gem. Art. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchFG verwaltet der Schulleiter für den Aufwandsträger, d.h. die Stadt, das Schulvermögen. Die Verwaltung erfolgt nach vom Sachaufwandsträger hierfür erlassenen Richtlinien. Diese sind für den Schulleiter bindend (Falckenberg/Meyer, SchFG, Kz. 10.0, S. 10).

3. Grenzen des Weisungsrechts des Sachaufwandsträgers

Ist auf dieser Grundlage die Übertragung bestimmter Aufgaben, wie des Schließdienstes oder der technischen Betreuung von Veranstaltungen, auf den Schulleiter möglich? Abgesehen vom Bezug der Richtlinie auf die Verwaltung des Schulvermögens, enthält die gesetzliche Regelung selbst keine ausdrückliche Begrenzungen der Befugnis des Sachaufwandträgers. Trotzdem lassen sich aber Grenzen aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ermitteln.

Inhaltlich begrenzt wird seine Regelungsbefugnis einerseits durch den Zweck der Regelung und die Wahrung der Belange der Schule, andererseits durch den Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung und entgegenstehendes anderweitiges Recht.

 a) Die Kompetenz des Sachaufwandsträger zu Übertragung von Aufgaben des Sachaufwands auf den Schulleiter wird zum einen durch den Zweck der gesetzlichen Regelung begrenzt. Die Festlegungen der Richtlinie müssen sich auf die Verwaltung des Schulvermögens, d.h. das Schulgebäude und seine bewegliche Ausstattung, beziehen. Sowohl bei der Wahrnehmung des Schließdienstes, als auch bei der Bedienung von technischen Geräten oder von Beleuchtungsanlagen handelt es sich um Maßnahmen, die diese Vorausaussetzung erfüllen. Ihre Einbeziehung in Richtlinien nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG ist damit grundsätzlich möglich.

b) Eine weitere Grenze ergibt sich aber aus der Verpflichtung des Sachaufwandsträger zur Rücksichtnahme auf eine ungestörte schulische Aufgabenerfüllung (vgl. Falckenberg/Meyer, SchFG, Kz. 10.00, S. 18, Fn. 3). Die Übertragung zusätzlicher, aus der Verwaltung des Schulvermögens entspringender Aufgaben darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes als eigentliche Hauptaufgabe der Schule führen. Um zu verhindern, dass im erheblichen Umfang Unterrichtszeit verloren geht, kann es sich bei den durch Richtlinie übertragenen Aufgaben immer nur um solche handeln, mit geringen Zeitaufwand zu erledigen sind und nicht im erheblichen Umfang Unterrichtszeit binden. Diese Grenze dürfte bei Übertragung des Schließdienstes für den Haupteingang einer Schule während der regulären Schulzeiten in der Regel noch nicht überschritten sein. Etwas anderes könnte beispielsweise dann gelten, wenn dem Schulleiter die Aufgabe übertragen würde, den Schließdienst für die gesamte Schule oder außerhalb der regulären Unterrichtszeiten zu übernehmen. Hierdurch würde ein erheblicher zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand entstehen, der unter Umständen zu erheblichen Einschränkungen im regulären Unterricht führen könnte.

Ausfluss des Gebots der Rücksichtnahme auf den ungestörten Unterrichtsbetrieb ist auch die verfahrensmäßige Verpflichtung, vor Erlass einer entsprechende Richtlinie das Benehmen mit der betroffenen Schule herzustellen um eine Wahrung der schulischen Belange sicherzustellen (Falckenberg/Meyer, a.a.O.).

c) Eine weitere Grenze für die Übertragung von Aufgaben des Sachaufwandsträger auf den Schulleiter ergibt sich aus der durch das BaySchFG begründeten Aufgabenverteilung zwischen Sachaufwands- und Personalaufwandsträger. Die vom Sachaufwandsträger erlassenen Richtlinien dürfen nicht dazu dienen, bestehende rechtliche Verpflichtungen des Sachaufwandsträger auf die Schule und damit den Freistaat abzuwälzen. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG legt ausdrücklich fest, dass der Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs.1 durch die Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal und das Hauspersonal unterstützt wird. Zum Hauspersonal gehören hierbei insbesondere der Hausmeister und das Reinigungspersonal (§ 3 AVSchFG). Die Hausmeister sind hierbei gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 SchFG, unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben, auch zu Hilfsleistungen für den Schulbetrieb verpflichtet. D.h. die gesetzlichen Aufgabe des Hausmeisters und damit des Sachaufwandträgers als seinen Dienstherren, umfasst nicht allein die Verwaltung des Schulvermögens, sondern auch die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben im Schulbetrieb. Soweit dies ohne Vernachlässigung seiner sonstigen schulanlagenbezogenen Verpflichtungen möglich ist, trifft den Hausmeister damit auch die Pflicht zur Übernahme schulbetriebsbezogener Arbeiten. Ggf. muss er hierfür auch sachaufwandsbezogene Aufgaben zurückstellen, soweit diese zeitlich verschiebbar sind (KMS vom 12.3.1991, Nr. III/6- 0 5210/1 F2-9/133 193, zit. bei Falckenberg/Mayer, a.a.O., S. 19, Fn. 1). Genannt werden hier beispielhaft Dienstgänge, Herstellen größerer Mengen von Fotokopien, die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen, aber auch die Entgegennahme von Telefonaten und Post außerhalb der regulären Schulzeiten, nicht iedoch reine Büroarbeiten (vgl. die Aufzählung bei Falckenberg/Mayer, a.a.O.).

Im Gegenschluss ergibt sich hieraus, dass die Übertragung von sachaufwandsbezogenen Maßnahmen auf den Schulleiter dort seine Grenze findet, wo sie dazu führt, dass der Schulhausmeister nicht nur keine schulbetriebsbezogenen Verpflichtungen mehr wahrnimmt, sondern vielmehr sogar im größeren Umfang sachaufwandsbezogene Aufgaben auf die Schule verlagert werden. Dies würde zu einer unzulässigen Umkehrung der durch das

BaySchFG begründeten Aufgabenverteilung zwischen Sachaufwandsträger und Schule führen.

Damit wäre der völlige Ausschluss der Schulhausmeister von nicht auf das Schulvermögen bezogene Tätigkeiten nicht mit Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG vereinbar. Unzulässig wäre auch ein Aufgabenübertragung, die über die Übertragung bloßer Hilfstätigkeiten hinausgeht und wesentliche Teile der Aufgaben des Schulhausmeister auf die Schulleitung bzw. von ihr beauftragte Lehrkräfte verlagert.

d) Rechtliche Grenze für die Übertragung von Aufgaben des Sachaufwandsträger auf die Schulleitung können sich auch aus sonstigen rechtlichen Regelungen ergeben.

Zu denken ist hier insbesondere an die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Diese ist auch auf schulische Veranstaltungen anwendbar soweit dieses öffentlich sind. Insbesondere sieht § 40 Abs. 5 Satz 2 VStättV vor, dass von der Verpflichtung zur Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik nur bei solchen Veranstaltungen abgesehen werden kann, bei denen eine aufsichtführende Person anwesend ist, die mit den technischen Einrichtungen der jeweiligen (Schul-)Bühne vertraut ist. Um dies sicher zu stellen, ist unter Umständen eine umfangreichere Einweisung notwendig. Sollte dieses Ergebnis mit Lehrkräften der Schule erreicht werden, wären vielfach umfangreiche Schulungen notwendig, die einen erheblichen Zeitaufwand bewirken. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Teilnahme an solchen Fortbildungen ist durch den Sachaufwandsträger ist schon aufgrund der fehlenden Dienstherreneigenschaft nicht möglich. Soweit die Lehrkräfte nicht freiwillig bereit sind, diese Schulungen zu besuchen, bleibt nur die Wahrnehmung durch einen entsprechend geschulten Hausmeister und sonstiges eigenes Person des Sachaufwandsträgers.

Eine weitere rechtliche Grenze findet die Aufgabenübertragung in den Vorschriften des Beamtenrechts über die amtsangemessene Beschäftigung. Der Schulleitung können nicht dauerhaft solche Aufgaben übertragen werden, die nicht mit ihrer laufbahnrechtlichen Einstufung vereinbar sind. So wäre beispielsweise die Übertragung von auch kleineren Reinigungsarbeiten nicht mit deren beamtenrechtlichen Stellung vereinbar (vgl. BVerwG, NVwZ RR 2005,643: Lokomotivführer sind nicht verpflichtet, dauerhaft nebenher Grobreinigungen durchführen).

4. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist im Rahmen der Richtlinien nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Übertragung einzelner Aufgaben der Hausmeister auf die Schulleitung möglich. Ihre Grenze findet diese Übertragung darin, dass die betreffenden Aufgaben auf die Verwaltung des Schulvermögens bezogen sein müssen und ihrem Umfang nach nicht von solchen zeitlichen Gewicht sein dürfen, dass sie den Schulbetrieb wesentlich beeinträchtigen. Inhaltlich müssen die Aufgaben mit dem beamtenrechtlichen Status der Schulleitung vereinbar sein. Eine völliger Rückzug der Schulhausmeister aus dem Bereich der unterrichtsbezogenen Tätigkeiten ist ebenso wenig mit Art. 14 BaySchFG und der durch ihn begründeten Aufgabenverteilung zwischen Sachaufwandsträger und Schule vereinbar, wie die Übertragung wesentlicher Aufgaben des Schulhausmeisters auf die Schulleitung.

Die hier beabsichtigte (teilweise) Übertragung des Schließdienstes für die Schule und der Bedienung von Gerätschaften bei Schulveranstaltungen ist rechtlich zulässig, soweit sie einen kleinen Umfang behält und sich auf die Schulzeiten beschränkt. Eine darüber hinausgehende Übertragung des Schließdienstes und der Verpflichtung zur Betreuung von Veranstaltungen, insbesondere eine Ausweitung in die schulfreie Zeit, würde zu einer wesentlichen Verschiebung der durch den Gesetzgeber geschaffenen Aufgabenverteilung führen und wäre damit unzulässig.

II. SchA/Herr Konietzka

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 17.11.2009

Rechtsamt

Engelbrecht 5305